

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 20 vom 30.09.2020

---

## INHALT

1. **Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin am 27. September 2020 in der Stadt Waltrop**
2. **Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung eines zweistelligen Wahlgrabes**

# BEKANNTMACHUNG

## des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin am 27. September 2020 in der Stadt Waltrop

Der Wahlausschuss der Stadt Waltrop stellte in seiner Sitzung vom 29.09.2020 das endgültige Wahlergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin fest.

Gemäß § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 46b KWahlG, § 63 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), § 75a KWahlO und § 75d KWahlO gebe ich das festgestellte Wahlergebnis wie folgt bekannt:

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke inklusive der Briefwahlstimmen ergab folgendes Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte	24.368
Wähler*innen	12.401
Ungültige Stimmen	92
Gültige Stimmen	12.309

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

- 1. Marcel Mittelbach, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD  
7.873 Stimmen**
- 2. Nicole Moenikes, Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU  
4.436 Stimmen**

Nach § 46c Abs. 2 Satz 4 KWahlG ist bei der Stichwahl gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Der Wahlausschuss stellt einstimmig fest, dass **Marcel Mittelbach** (Wahlvorschlag Nr. 1) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede\*r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 30.10.2020 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waltrop, den 30.09.2020

STADT WALTROP



Brautmeier  
als Wahlleiter

## **Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung eines zweistelligen Wahlgrabes**

Gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015), ergeht hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten des nachstehend aufgeführten zweistelligen Wahlgrabes die Aufforderung, dieses Wahlgrab bis zum 31.12.2020 in Ordnung zu bringen und sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Es handelt sich um folgendes zweistelliges Wahlgrab:

- zweistelliges Wahlgrab „Wittlich“, verliehen am 22.01.2001.  
Beisetzungen:                   22.01.2001   Wittlich, Norbert Jacob  
  03.08.2001   Wittlich geb. Dauwes, Anneliese

Die Nutzungsberechtigten dieses zweistelligen Wahlgrabes sind nicht zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht an diesem Urnenwahlgrab mit Wirkung vom 01.01.2021 entschädigungslos entzogen wird, falls die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 29.09.2020  
Dez. 1.3 / Alm.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag:



(Almenröder)